



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (40) aktualisiert

Mess- und Prüfprotokoll

Stand 13. September 2021

Frage:

- a) Kann das unabhängige Kontrollorgan im Rahmen einer Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV das vom Elektro-Installateur erstellte Mess- und Prüfprotokoll gegenzeichnen, um die Konformität der Installation zu bescheinigen, wie das auch auf dem Sicherheitsnachweis geschieht, oder muss ein neues Mess- und Prüfprotokoll ausgestellt werden?
- b) Ist es im Rahmen einer periodischen Kontrolle obligatorisch, im Mess- und Prüfprotokoll alle Messungen für jeden Stromkreis einzutragen?
- c) Gewisse unabhängige Kontrollorgane notieren im Rahmen der periodischen Kontrolle im Mess- und Prüfprotokoll die schlechteste Messung für eine Serie von Stromkreisen, was erlaubt, sich eine Vorstellung vom Zustand der Installation zu machen. Hat eine Netzbetreiberin das Recht, alle Messungen zu verlangen?
- d) Genügt im Rahmen der periodischen Kontrolle die Unterschrift des unabhängigen Kontrollorgans auf dem Sicherheitsnachweis, um die Konformität der Installation zu bescheinigen?
- e) In welchen Fällen muss generell ein Mess- und Prüfprotokoll ausgestellt werden?
- f) Eine Netzbetreiberin verlangt, dass zu jedem Sicherheitsnachweis jeweils standardmässig das Mess- und Prüfprotokoll mitzuliefern ist. Ist das zulässig?
- g) Eine Netzbetreiberin will Sicherheitsnachweise sowie Mess- und Prüfprotokolle nur noch in elektronischer Form akzeptieren. Ist das zulässig?

Antwort:

- a) Nein. Das unabhängige Kontrollorgan darf das Mess- und Prüfprotokoll des Elektro-Installateurs gegenzeichnen, wenn die darin enthaltenen Angaben korrekt sind. Es muss kein neues Mess- und Prüfprotokoll ausgestellt werden.
- b) Nein. Im Rahmen einer periodischen Kontrolle müssen zwar alle Stromkreise geprüft und gemessen werden. Es genügt aber, wenn die Zuleitung sowie der grösste und der am weitesten entfernte Endstromkreis im Mess- und Prüfprotokoll eingetragen werden. Die Ergebnisse der übrigen Messungen müssen aber auf Wunsch der Netzbetreiberin vorgelegt werden.



- c) Wie bereits oben zu Frage b) bemerkt, genügen Gesamtmessungen. Die Netzbetreiberin kann nicht daran interessiert sein, seitenweise Messresultate entgegenzunehmen. Das Mess- und Prüfprotokoll muss aber so ausgefüllt sein, dass die Messungen nachvollziehbar sind. Hat die Netzbetreiberin Zweifel an der Qualität des Sicherheitsnachweises bzw. des zugehörigen Mess- und Prüfprotokolls, kann sie eine Stichprobenkontrolle durchführen.
- d) Ja. Das zugehörige Mess- und Prüfprotokoll soll vom unabhängigen Kontrollorgan aber ebenfalls unterzeichnet werden.
- e) Das Mess- und Prüfprotokoll gibt die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen wieder. Es ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen für folgende Kontrollen zu erstellen: Baubegleitende Erstprüfung (Art. 24 Abs. 1 NIV); Schlusskontrolle (Art. 24 Abs. 2 NIV); Abnahmekontrolle (Art. 35 Abs. 3 NIV); periodische Kontrolle (Art. 36 NIV); Stichprobenkontrolle (Art. 39 Abs. 1 NIV).
- f) Der Sicherheitsnachweis muss nach Art. 37 Abs. 1 Bst. e NIV unter anderem die Ergebnisse der betriebsinternen Schlusskontrolle nach Art. 24 NIV enthalten. Das Mess- und Prüfprotokoll, welches diese Ergebnisse festhält, ist folglich integraler Bestandteil des Sicherheitsnachweises. Da die Netzbetreiberin die Verantwortung darüber trägt, den Zustand der elektrischen Niederspannungsinstallationen in ihrem Netzgebiet zu kennen und sich darüber ausweisen können muss (vgl. Art. 26 EleG), kann sie verlangen, dass die Mess- und Prüfprotokolle systematisch eingereicht werden. Es liegt dann an ihr, diese auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen und allenfalls gestützt auf Art. 38 Abs. 1 NIV Massnahmen wie Stichprobenkontrollen anzuordnen. Auch wenn die Netzbetreiberin die Mess- und Prüfprotokolle nicht systematisch verlangt, ist sie gehalten, die eingehenden Sicherheitsnachweise zu überprüfen und, wo nötig, das Mess- und Prüfprotokoll sowie allenfalls weitere Unterlagen zu verlangen (vgl. Art. 38 Abs. 2 NIV).
Diese neue Praxis rechtfertigt sich, nachdem seit dem Inkrafttreten der NIV die überwiegende Anzahl der Sicherheitsnachweise nunmehr elektronisch übermittelt werden können. Zusätzlicher Aufwand ist damit also kaum mehr verbunden.
- g) Die Netzbetreiberin muss Sicherheitsnachweise sowie Mess- und Prüfprotokolle, die ihr in Papierform zugestellt werden, ebenfalls akzeptieren, auch wenn das für sie im Zeitalter der Digitalisierung allenfalls mit Mehraufwand verbunden ist. Die NIV schreibt die Art der Zustellung nicht vor. Das einzige Kriterium ist, dass der Sicherheitsnachweis den Anforderungen von Art. 37 NIV entspricht.